

diese lückenhafte Teilhandschrift mit Notkers Formelsammlung im Codex Zürich, Rh. 131 auf die Zeit um 900 oder in das erste Drittel des 10. Jahrhunderts datiert; geschrieben sei der Codex vermutlich in Remiremont¹⁴. Dies also wäre der (sichere) Terminus ante quem für die Abfassung jenes auf fol. 48 fragmentarisch überlieferten Briefes. Denn dessen Entstehungszeitraum ist nicht unbedingt an den Terminus ante quem des Notker-Corpus in seiner 'Normversion' gebunden; das Brieffragment könnte auch jünger sein – je nachdem, wie man den Überlieferungsbefund einschätzt, der dieses als ein Zusatzstück (und ursprünglich eventuell nicht einmal als das einzige Zusatzstück) innerhalb einer Überlieferungsversion der Notker-Sammlung ausweist, in der von vornherein, noch vor den späteren Blattverlusten, 13 Formeln der 'Normversion' nicht aufgenommen worden waren¹⁵.

Wie man dieses Schreiben auf Blatt 48 aufzufassen habe, dazu hat bereits 1852 der Ersteditor der Notkerschen Formelsammlung in ihrer Zürcher Version, Friedrich von Wyß, die Richtung vorgegeben: Vermutlich handle es sich um einen Papstbrief, gerichtet an einen Metropolit, der mit seinem Provinzialkonzil jenen Bischof Antonius exkommuniziert habe¹⁶. Ernst Dümmler, der Notkers Formelsammlung 1857 dann erstmals kritisch in ihrer vollständigen 'Normversion' herausgegeben hat (als 'Formelbuch des Bischofs Salomo III. von

Kustodenzählung *IIII*) müsste man eigentlich von einem Lagenverlust ausgehen (dem Notkers Formeln ab dem Schlussteil von Nr. 25 bis zum Beginn von Nr. 38 zum Opfer gefallen wären), doch lässt die Kustodenzählung an dieser Nahtstelle den gedanklich-hypothetischen Einschub einer oder mehrerer Lagen nicht zu. In diesem letzteren Fall lassen sich die Befunde nicht miteinander harmonisieren.

14) So HOFFMANN, Schreibschulen (wie Anm. 8) S. 250.

15) Von vornherein lässt sich also nicht ausschließen, dass der Zürcher Codex in seiner noch unverstümmelten Gesamtfassung inclusive des Briefes auf dem Blatt 48 eine ältere Version des Gesamt-Corpus der Notker-Formulae tradiert haben könnte als in den beiden Codices der 'Normversion' heute noch enthalten. Doch belastbare Indizien für eine solche Annahme lassen sich ebenso wenig aufzeigen wie gegen sie. Siehe auch S. 500.

16) Friedrich VON WYSS, Alamannische Formeln und Briefe aus dem neunten Jahrhundert (1852) S. 50 f. Nr. 34, hier S. 50 Anm. 6: „scheint an einen Metropolit gerichtet, der mit seinem Provincialconcil die Exkommunikation eines Bischofs ausgesprochen hat, und ist wahrscheinlich von dem Papste selbst geschrieben. Darauf deutet wenigstens der Ton der Ueberordnung und Ermahnung und die Hervorhebung der Romana ecclesia“. Ein spezieller Papstname ist nicht genannt. – Der nächstfolgende Editor des Stückes, Eugène DE ROZIÈRE, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle (1859) S. 666 f., verweist auf die Handschrift und den Druck bei von Wyß, bietet selber aber keinerlei Einschätzung in Bezug auf die Autorenfrage.